

## **Nutzungs- und Entgeltordnung über die private Nutzung von Räumen des Gemeindezentrums der Gemeinde Tangstedt vom 20.06.2017**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.06.2017 wird entsprechend des § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung in der gültigen Fassung folgende Nutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Tangstedt stellt nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Räumlichkeiten des Gemeindezentrums und die Sporthalle in Tangstedt, Brummerackerweg 5, Tangstedter Bürgern sowie Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, mit denen Tangstedter Bürger als Mitglieder oder Schüler verbunden sind, auf Antrag als Kommunikationsstätte zur Verfügung. Zur Nutzung werden im Einzelnen nachstehend bezeichnete Räume zur Nutzung überlassen:

- Seniorentreff und/oder
- Sitzungsraum
- Sporthalle

Die Nutzung umfasst ebenfalls die von dort aus zugänglichen Räume sowie die Küche. Die Anzahl der Nutzer ist vor der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen und in der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren.

Eine darüber hinausgehende Nutzung kann im Einzelfall von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister entschieden werden.

### **§ 2 Vergabe der Räume**

Anträge auf Nutzung der Räumlichkeiten sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der/dem Beauftragten der Gemeinde zu stellen.

### **§ 3 Nutzer/Nutzung**

1. Nutzer ist jede natürliche Person mit dem Betreten der Räumlichkeiten und jede juristische Person, der die Nutzung der Räumlichkeiten zugestanden wird. Die Räumlichkeiten können von Einzelpersonen, Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Körperschaften genutzt werden, wenn die vorgesehene Nutzung dem Charakter und der Zweckbestimmung des Hauses entspricht. Es ist in jedem Fall ein Verantwortlicher zu benennen. Wenn in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nichts anderes bestimmt wird, ist der Verantwortliche der Mieter.
2. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch die Gäste des Mieters.
3. Mit der Antragstellung erkennt der Mieter den Inhalt dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4. Eine Weitervermietung oder Vergabe der überlassenen Räumlichkeiten an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die in den Gesetzen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.
6. Alle Veranstaltungen/Nutzungen müssen im Einklang mit der Verfassung stehen und dürfen Recht und Gesetz nicht verletzen.
7. Die private Nutzung der Räumlichkeiten ist begrenzt bis 20:00 Uhr.

#### **§ 4 Nutzungsvereinbarung**

Die Gemeinde schließt mit dem Mieter eine Nutzungsvereinbarung ab. Die überlassenen Räume werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Andere als die vertraglich festgelegten Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.

#### **§ 5 Hausrecht**

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
2. Bei groben Verstößen gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung ist sie/er berechtigt, einzelne Personen auszuschließen.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann sie/er die Fortführung einer Veranstaltung untersagen.
4. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der/dem Beauftragten der Gemeinde Tangstedt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Pflichten des Antragstellers/Mieters**

1. Der Mieter hat für den Zeitraum der Veranstaltung die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung auch durch die übrigen Nutzer zu gewährleisten.
2. Ohne den Mieter/jeweils Verantwortlichen ist das Betreten der Räumlichkeiten nicht gestattet. Er hat als erster die Einrichtung zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
3. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis außerhalb der Räumlichkeiten benutzt werden.
4. Fluchttüren dürfen nicht zugestellt werden. Sie dürfen nur im Notfall benutzt werden.
5. Das Abstellen von Fahrrädern ist in den Räumlichkeiten und im Eingangsbereich nicht erlaubt.

6. Der Mieter hat für die eventuelle Verabreichung von Speisen und Getränken während der Nutzung selbst Sorge zu tragen. Gläser, Geschirr und Besteck können zusätzlich gemietet werden.
7. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) auf dem Gelände der Gemeinde ist nicht gestattet.
8. Der Mieter verpflichtet sich, seine Gäste dazu anzuhalten, außerhalb des Hauses keinen Lärm zu verursachen.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen. Die Sanitäreinrichtungen sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Die Räume sind so herzurichten, wie sie vor Beginn der Veranstaltung vorgefunden wurden. Das Geschirr ist abgewaschen in die Schränke zurück zu räumen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Türen und Fenster geschlossen bzw. abgeschlossen werden und dass das Licht in allen Räumen gelöscht wird. Wasch- und Toilettenräume sind zu kontrollieren.
10. Sobald Schäden oder Mängel an den Einrichtungen festgestellt werden, sind diese der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der/dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen.
11. Die Abnahme erfolgt am 1. Werktag nach Abschluss der Veranstaltung oder nach Absprache. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten.
12. Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Andernfalls erfolgt eine für den Mieter kostenpflichtige Ersatzvornahme, die durch die Gemeinde Tangstedt in Auftrag gegeben wird.

## **§ 7**

### **Unterhaltung der Einrichtung**

1. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Tangstedt.
2. Die Gemeinde Tangstedt hat das Recht, die gesamte Einrichtung oder Teile derselben, für jeglichen Zugang zu sperren, um ungehindert die notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen zu können.
3. Entschädigungsansprüche werden dadurch nicht begründet.

## **§ 8**

### **Versicherungsschutz/Haftung/Schadenersatz**

1. Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen/Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Einrichtung/des Raumes und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die in Abs. 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Kommune an den überlassenen Räumlichkeiten, den Zugangswegen und den Außenanlagen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 9 Nutzungsgebühr**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Nutzung des

- Seniorentreffs bis zu 4 Std. 50€, ab der 4. Std. 75 € pauschal/Kalendertag
- Sitzungsraumes bis zu 4 Std. 50€, ab der 4. Std. 75 € pauschal/Kalendertag
- der Sporthalle 30 € / Stunde
- der pauschalen Nutzung des Gemeindezentrums inkl. Sporthalle 100 € /Kalendertag
- der Nutzung von Gläsern, Besteck und Geschirr 30 € pauschal
- Bei musikalischen Großveranstaltungen werden außerdem die Energiekosten in Rechnung gestellt.

Die gemeinnützigen Vereine (ortsansässige Vereine, Organisationen und politische Parteien) und die Kirche können die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die im Gemeindeinteresse durchgeführt werden, kostenlos nutzen.

Das Nutzungsentgelt ist eine Woche vor der Nutzung auf das Konto der Amtskasse Pinnau IBAN DE 43 2305 1030 0008 1150 16 zum Kassenzeichen 57302/4411000 zu überweisen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangstedt, den 20.06.2017

Gemeinde Tangstedt  
gez. Krohn  
(Bürgermeisterin)